

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 321.

Montag, den 17. November.

1845.

### Der Commandant der Communalgarde.

(Eingefendet.)

Aus dem Tageblatte vom 15. d. M. haben wir erfahren, daß das Entlassungsgesuch des zeitherigen Commandanten der Communalgarde vom Generalcommando angenommen worden ist.

Es konnte uns dieses Genehmigen des Aufgebens der Stelle nicht überraschen. Dr. Haase hatte das beschwerliche und mit manchen Opfern verbundene Amt zwei Jahre verwaltet; und länger eine Officiercharge bei der Communalgarde zu bekleiden, ist Niemand gehalten. Bei Dr. Haase kam aber auch noch dazu, daß er das dienstpflichtige Alter überschritten hat.

So sehr nun Jeder, der mit den Verhältnissen sich genauer bekannt gemacht hat, es bedauern muß, daß dieser Mann, der sich mit einem nicht genug anzuerkennenden Eifer der Communalgarde gewidmet hatte, nicht ferner an der Spitze derselben stehen wird, so wenig war es ihm doch unter den obwaltenden Umständen zu verargen, daß er um seine Entlassung ansuchte.

Ueber die Stellung, welche die Communalgarde einzunehmen hat, war selbst ein großer Theil der Communalgarde sehr im Unklaren. Der durch das Regulativ für Errichtung der Communalgarden bezeichnete Zweck, durch eine ehrenvolle Vereinigung von Einwohnern aller Stände „die öffentliche Ruhe und gesellschaftliche Ordnung zu erhalten, so wie das öffentliche und Privateigenthum zu sichern“ — war von Vielen so aufgefaßt worden, daß damit der Communalgarde die Berechtigung gegeben sei, überall da, wo es hiernach nöthig erscheine, auf Commando der Führer einzuschreiten. Die im Regulativ beigefügte Bestimmung, daß „demnach die Communalgarde den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen, auf deren Verlangen, bewaffnete Unterstützung zu gewähren habe,“ war von Vielen übersehen und daher die Meinung verbreitet, daß es wohl im Amte des Commandanten der Communalgarde gelegen hätte, Vorbeugungsmaßregeln gegen Auftritte, wie wir sie am 12. August erlebt haben, zu treffen. Dazu kam leider, daß Einzelne, denen vermöge ihrer Stellung die Dienstverhältnisse, wie sie nun einmal bestehen, bekannt sein mußten, denen sie daher voraussetzlich auch bekannt waren, statt irrige Meinungen zu beseitigen, sich so weit vergaßen, sie zu bestärken. Wir wollen die Motive solchen Handelns nicht untersuchen; mit ihrem Gewissen mögen sie es ausmachen, wie es zu verantworten sei. Bei uns hat der üble Eindruck, den es hervorbrachte, durch nichts verwischt werden können. Befremden aber konnte es hiernach nicht, daß die Meinung, der Commandant der Communalgarde habe am 12. August von den Rechten, welche ihm

seine Stellung verleihe, nicht den vollen Gebrauch gemacht, sich mehr und mehr verbreitete; man urtheilte, daß, wenn das Institut der Communalgarde ins Leben gerufen sei, die öffentliche Ruhe und die gesellschaftliche Ordnung zu erhalten, sie bei dem wichtigsten Falle aber, der seit ihrer Existenz vorgekommen, nicht verwendet worden sei, am Commandanten derselben die Schuld liegen müsse. Daß eine von mehreren Hunderten aus der Communalgarde an den Commandanten gerichtete Bitte, das Sachverhältniß der Vorgänge des 12. August der Communalgarde mitzutheilen, mit der Erklärung, die Veröffentlichung sei dienstwidrig, beseitigt wurde, befremdete, da es nicht allgemein bekannt war, daß der inmittelst eingetroffene königl. Commissar diese Erklärung veranlaßt hatte. Nun hat man zwar die Einwendung gehört, eine etwaige Ansicht eines königl. Commissars müsse der Commandant, der seine Dienstpflicht ja selbst kenne, nicht zur Richtschnur nehmen. Der Einwand ist als richtig anzuerkennen. Aber wem war damit genügt, wenn dem Wunsche des Commissars — der übrigens, was, um nicht mißverstanden zu werden, erwähnt sein mag, so viel uns bekannt, die Erklärung, welche zur Veröffentlichung an die einzelnen Abtheilungen der Communalgarde bestimmt war, nicht gelesen — vom Commandanten nicht entsprochen, wenn die Erklärung dennoch veröffentlicht wurde?

Es würden erstens damit die unwahren Gerüchte über Handlungen des Generalcommandanten am Abend des 12. August widerlegt worden sein, Gerüchte, die leider durch das Abtretenlassen des dritten Bataillons auf Ordre des Generalcommandanten einigen Anhalt gewannen.

Abgesehen aber von diesem Punkte, den wir hier nicht ausführlicher erörtern wollen, würde zweitens mit der Beantwortung der an den Commandanten Haase gerichteten Anfrage in offene Darlegung der Dienstverhältnisse seine eigene Rechtfertigung erfolgt sein. Man würde sich überzeugt haben, daß theils durch die Dienstvorschrift, theils durch eine besondere Instruction die Stellung des Commandanten der Communalgarde Leipzigs so ist, daß er nicht anders handeln konnte, wenn er sich nicht erlauben wollte, seinen Vorgesetzten Vorschriften zu machen und dadurch eine Verantwortung auf sich zu nehmen, deren Umfang sich nicht einmal, wenn Alles wieder in Ordnung ist, wohl ermessen läßt, die ihm aber um so weniger anzufinnen war, als sie dem Geseze entgegen gewesen und gerade das, was die Instruction will, zu nichte gemacht haben würde. Hätte der Commandant, sei es durch wiederholte nachdrückliche Vorstellungen bei den Vorgesetzten, „bei den mit der Handhabung der öffentlichen